

## Erzdiözese und Dekanat

genauere Abgrenzung des sich nach Kirchenrecht richtenden und in die Zuständigkeit der kirchlichen Amtsträger fallenden innerkirchlichen Bereichs jedoch von der Natur der Sache her nicht zu erreichen. Glaube und Religion befinden sich wesensgemäss auf einer anderen Ebene als der Staat, so dass sie sich letztlich nie durch staatskirchenrechtliche Bestimmungen ganz einfangen lassen.<sup>28</sup> Die Problematik wird indessen wesentlich entschärft, wenn sie sich durch Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft der Kirchenangehörigen auf deren Verhältnis zur Amtskirche verlagert. Hier gewährleisten gegenseitiges Vertrauen der beiden Partner, wie die schweizerischen Erfahrungen über Jahrhunderte zeigen,<sup>29</sup> tragfähige Lösungen. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Landeskirche ihrer dienenden Funktion bewusst bleibt, dass es gleichzeitig aber auch der Amtskirche nicht um Macht, sondern um Handeln und Dienst in und an der Gesellschaft geht.<sup>30</sup>

### 7.3 Vorteile des Dualismus

Der Dualismus zwischen Amtskirche (Bistum) und Landeskirche sowie zwischen Pfarrei und Kirchengemeinde, der die schweizerische landeskirchliche Lösung kennzeichnet, hat entscheidende Vorteile. Er erlaubt bei der Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts der Kirche Lösungen, die die letztlich unüberwindbaren Schwierigkeiten beheben, die bei einer direkten öffentlich-rechtlichen Anerkennung der amts- oder innerkirchlichen Institutionen durch den Staat auftreten. Das Selbstverständnis einer Kirche oder Religionsgemeinschaft, ihr auf einer anderen Ebene als jener des Staates liegendes Wesen lässt sich mit staatsrechtlichen Instituten von

---

«Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der DDR», BVerwG 7 C 11.96, der an das Bundesverfassungsgericht weitergezogen wurde.

<sup>28</sup> Vgl. zum Ganzen näher *Wille* (Fn 2), S. 170 ff.; *Nay/Cavelti* (Fn 25), S. 6 ff.

<sup>29</sup> Die Kirchengemeinden sind nur formal Schöpfungen des 19. und des frühen 20. Jahrhunderts. Ihre geschichtlichen Wurzeln reichen viel weiter zurück, bis ins 14./15. Jahrhundert als durch die Gemeinde gewählte Kirchenpfleger sich der Verwaltung des Kirchenvermögens annahmen und sich das Pfarrwahlrecht ausbildete; vgl. dazu: *Immacolata Saulle Hippenmeyer*, Nachbarschaft, Pfarrei und Gemeinde in Graubünden 1400–1600, Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte, Band 7, Chur 1997; *Giusep Nay*, Das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden in Graubünden, in *Ämter in der Kirche und Pfarrwahlrecht*, Bonaduz 1997, S. 20 ff.; gekürzt auch in *Schweizerische Kirchenzeitung* Nr. 51/1998, S. 750 ff.

<sup>30</sup> Zu Letzterem näher: *Brubin* (Fn 4), S.292 ff.